



## MERKBLATT

### Leerstehende Wohnobjekte für Personen mit Status S

*Der Kanton Zug bedankt sich bei der Zuger Bevölkerung herzlich für ihr zivilgesellschaftliches Engagement.*

Die folgenden Informationen richten sich an Personen, die Personen mit Schutzstatus S eine im Kanton Zug leerstehende Wohneinheit zur Alleinbenutzung zur Verfügung stellen möchten.

#### Allgemeine Hinweise

- Der Inhalt des vorliegenden Merkblatts betrifft nicht Wohnformen bei Gastfamilien<sup>1</sup> (das sind Verhältnisse, wo Gastgebende das Wohnobjekt mit Personen mit Schutzstatus S teilen).
- Im Kanton Zug ist das [Kantonale Sozialamt](#) für die Unterbringung und Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S, die beim Bund registriert sind und dem Kanton Zug zugewiesen wurden, zuständig (operativ die Abteilung Soziale Dienste Asyl – SDA).
- Sozialhilfebeziehende Personen mit Schutzstatus S sind über den Kanton Zug haftpflichtversichert.

#### Das Wohnobjekt – Eckpunkte für einen Vertragsabschluss mit dem Kanton Zug

- Sie stellen eine leerstehende Wohneinheit (Wohnung, Hausteil, Haus) zur Alleinbenutzung zur Verfügung.
- Die betreffende Wohneinheit ist in gutem Allgemeinzustand und verfügt über eigene sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche/Bad, Küche) sowie den Zugang zu einer Waschmaschine.
- Die Wohneinheit wird mit einem Mietvertrag bzw. Untermietvertrag mindestens für sechs Monate zur Verfügung gestellt; Vertragspartner ist der Kanton Zug.
- Falls Sie selbst Mieterin oder Mieter der Wohneinheit sind, ist die Vermieterschaft über die Untervermietung an den Kanton Zug und die Unterbringung von Personen mit Schutzstatus S zu informieren und ihr schriftliches Einverständnis einzuholen. Das schriftliche Einverständnis der Vermieterschaft ist den SDA vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.
- Die Wohneinheiten können unmöbliert angeboten werden; der Kanton Zug sorgt in solchen Fällen für eine einfache und zweckmässige Möblierung.
- Der Kanton Zug vergütet pro Monat und Wohneinheit maximal die folgenden Mietzinse (inkl. Nebenkosten):

1 Person	Fr.	420.–	4 Personen:	Fr.	1580.–
2 Personen:	Fr.	840.–	ab 5 Personen:	Fr.	1850.–
3 Personen:	Fr.	1260.–	jede weitere Person:	+ Fr.	120.–
- Der monatliche Mietzins berechnet sich in Abhängigkeit der jeweils effektiv in einer Wohneinheit untergebrachten Personen (variabel). Verlassen einzelne untergebrachte Personen die gemietete Wohneinheit während des laufenden Monats, reduziert sich die Vergütung auf den Beginn des nächsten Monats.

<sup>1</sup> Alles Notwendige zu Gastfamilien ist im Merkblatt «Unterbringung von Personen mit Status S bei Privatpersonen» beschrieben: <https://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kommunikationsstelle/ukraine-hilfe>.

Wird direkt, d. h. ohne Involvierung des Kantons Zug, ein Mietvertrag mit einem oder mehreren Personen mit Schutzstatus S abgeschlossen, erfolgt dies auf ausschliessliche Verantwortung der Vermieterschaft. Insbesondere kann sie in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber dem Kanton Zug geltend machen.

### **Ablauf**

1. Melden Sie Ihre Wohneinheit bei den SDA unter +41 41 728 48 00 / [info.asyl@zg.ch](mailto:info.asyl@zg.ch) (weitere Kontaktdaten siehe unten); Ihnen wird eine Ansprechperson zur Seite gestellt, die Sie begleitet und auftretende Fragen mit Ihnen klärt.
2. Erfassen Sie folgende Rahmenbedingungen des Wohnangebotes: Vertragsdauer (mindestens sechs Monate), Grösse (Fläche, Raumaufteilung, Anzahl Zimmer etc.), Lage (Verkehrssituation, Distanz zu Schulen, Einkaufen, Anbindung an öffentlichen Verkehr etc.), besondere Gegebenheiten (Umschwung, Kinderfreundlichkeit, Nachbarschaft etc.), gegebenenfalls Möblierungsbedarf etc.
3. Erstellen Sie mit diesen Rahmenbedingungen einen [Miet- oder Untermietvertrag](#) (auch [Zuger Mietvertrag](#) ist möglich). Falls nötig, verfügen die SDA über Vertragsvorlagen; im Übrigen wird ein Vorgehen nach [SVIT Schweiz](#) (diverse Merkblätter) empfohlen.
4. Den vorbereiteten Miet- oder Untermietvertrag übermitteln Sie der Ansprechperson zur Prüfung und Weiterbearbeitung (bis und mit Unterzeichnung).
5. Vor dem Bezug der Wohnungseinheit findet unter Mitwirkung der Ansprech- oder einer anderen Person der kantonalen Verwaltung eine Begutachtung vor Ort zwecks Erstellung eines Zustandsprotokolls statt.
6. Für die Begleitung und die Betreuung der Personen mit Schutzstatus S ist der Kanton Zug (SDA) zuständig: Alle Fragen rund um das tägliche Leben am neuen Wohnort, die Freizeitgestaltung etc. besprechen die Fallverantwortlichen direkt mit den Personen mit Schutzstatus S. Falls notwendig werden Dolmetscher beigezogen.
7. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Wohneinheit können Sie sich an Ihre Ansprechperson wenden.

### **Empfang Soziale Dienste Asyl (SDA)**

Ort: Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, 6301 Zug  
(bitte Ausweisdokumente mitbringen)

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr  
(Di.-Vormittag und Fr.-Nachmittag geschlossen)

### **Kontaktadresse Soziale Dienste Asyl (SDA)**

Postadresse: Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, Postfach 6301 Zug

Telefon: +41 41 728 48 00

Telefon-Bedienung: Mo. bis Fr. von 09.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr

Mail: [info.asyl@zg.ch](mailto:info.asyl@zg.ch)

Webseite: [www.zg.ch/sozialamt/as](http://www.zg.ch/sozialamt/as)